



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen

Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion

Tel.: 027 606 49 00 E-Mail: gesundheitswesen@admin.vs.ch Internet: www.vs.ch/gesundheit

Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung für das Jahr 2021

Häufig gestellte Fragen

1. **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um ein Recht auf individuelle Prämienverbilligungen zu haben?**

Um ein Recht auf Prämienverbilligungen zu haben, müssen Sie:

- seit dem 1. Januar 2021 im Wallis wohnen,
- bei einer in Sinne des KVG anerkannten Krankenversicherung versichert sein,
- die Kriterien in Bezug auf die finanzielle und familiäre Situation erfüllen (vgl. Tabelle Einkommensgrenzen).

2. **Wie wird das Recht auf Prämienverbilligung berechnet?**

Das Recht auf individuelle Prämienverbilligung 2021 wird automatisch auf Basis der Steuererklärung 2019 berechnet:

Nettoeinkommen vor persönlichen Abzügen (Rubrik 2400)

- + 5% des aufgewerteten Nettovermögens
- + negative Einkommen aus Liegenschaften
- + Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge/Säule 3a
- + nicht verrechnete Verluste einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- ./ die Unterhaltsbeiträge, welche gemäss des Familienrechts oder einer Vereinbarung überwiesen wurden
- ./ erhaltene Kapitalleistungen
- = massgebendes Einkommen

Die erworbenen Einkommens- und Vermögenswerte im Ausland werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

Die Versicherten oder Familien, deren aufgewertetes Bruttovermögen 1 Mio. Franken übersteigt, haben kein Anrecht auf die Individuelle Prämienverbilligung.

3. **Wie weiss ich, ob meine Familie oder ich ein Recht auf Prämienverbilligungen haben?**

Grundsätzlich werden die Begünstigten auf der Grundlage der Steuererklärung 2019 automatisch ermittelt. Diejenigen, die schon eine Steuereinschätzung und im Jahr 2020 eine Prämienverbilligung erhalten wie auch die Krankenversicherung nicht gewechselt haben, können bereits im Januar ihre Verbilligung einsehen. Die Begünstigten werden im Februar 2021 persönlich über ihr Recht auf Prämienverbilligung informiert, solange sie in der Steuerdatei aufgeführt sind.

Diejenigen, die noch keine Steuereinschätzung 2019 erhalten haben, werden regelmässig nach Fortschritt der Steuereinschätzung durch die kantonale Steuerverwaltung über ihr Recht auf Prämienverbilligungen benachrichtigt.

4. Werden Kinder und junge Erwachsene bei der Berechnung des Rechts auf Prämienverbilligung mitberücksichtigt?

Kinder bis zum 20. Lebensjahr werden in die Berechnung des Rechts auf Prämienverbilligung ihrer Eltern einbegriffen.

Diejenigen, die am 31. Dezember 2020 20 Jahre alt sind, werden individuell betrachtet.

Junge Erwachsene zwischen 18 und 20 Jahren, die am 1. Januar 2021 nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, müssen ein Gesuch um individuelle Prämienverbilligung hinterlegen.

5. Ich bin Student und lebe noch bei meinen Eltern. Habe ich ein Recht auf Prämienverbilligung?

Wenn Sie zwischen 18 und 20 Jahre alt sind, wird Ihr Recht auf Prämienverbilligung im Verhältnis zur Situation Ihrer Eltern berechnet.

Wenn Sie zwischen 21 und 25 Jahre alt sind, sich noch in Ausbildung befinden und Ihnen eine Prämienverbilligung von weniger als 50% gewährt wird, können Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avs.vs.ch) zusätzliche finanzielle Unterstützung bis zu 50% der durchschnittlichen Referenzprämie beantragen.

Achtung !

Studenten (oder Lehrlinge) müssen die Ausgleichskasse über eine Veränderung ihrer ökonomischen Situation informieren.

6. Für das Jahr 2020 habe ich Prämienverbilligungen erhalten und meine finanzielle Situation hat sich auch nicht verändert. Welche Schritte muss ich unternehmen?

Sofern Sie die Krankenversicherung nicht gewechselt haben, müssen Sie keine weiteren Schritte unternehmen. Sie erhalten im Februar 2021 automatisch eine Benachrichtigung, die Ihr Recht auf individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2021 bestätigt.

Haben Sie die Krankenversicherung gewechselt, müssen Sie der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avs.vs.ch) eine Kopie der Versicherungspolice 2020 übermitteln, damit Ihr Recht auf Prämienverbilligungen ermittelt werden kann.

7. Ich bezahle Quellensteuer. Was muss ich tun?

Wenn Sie Quellensteuer bezahlen (im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B) und für das Jahr 2020 schon Prämienverbilligungen erhalten haben, wird Ihnen im Januar 2021 brieflich ein Erneuerungsantrag zugestellt.

Sind Sie im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B, L, N oder F und Sie glauben, die Bedingungen zum Erhalt einer Prämienverbilligung zu erfüllen, müssen Sie einen persönlichen Subventionsantrag für das Jahr 2021 stellen. Das Formular ist bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avs.vs.ch unter Prämienverbilligung (IPV) / Formulare) erhältlich und muss dieser bis spätestens am 31. Dezember 2021 zugestellt werden.

Für Personen mit Quellenbesteuerung entspricht das Einkommen 80% des besteuerten Bruttoeinkommens des Vorjahres oder des laufenden Jahres zuzüglich der massgebenden Vermögenselemente.

Bei der Festlegung des Anspruchs auf Subventionen wird die Ehefrau sowie die Kinder berücksichtigt, auch wenn sie nach dem Ehemann im Wallis ankommen.

8. Seit meiner letzten Steuererklärung hat sich meine familiäre Situation verändert (Hochzeit, Geburt, Scheidung usw.). Was muss ich tun, damit mein Recht auf Prämienverbilligungen geprüft wird?

Sofern Sie bis Ende März 2021 keinen Prämienverbilligungsentscheid erhalten haben, müssen Sie bis spätestens am 31. Dezember 2021 bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avvs.ch unter Prämienverbilligung (IPV) / Formulare) ein persönliches Gesuch einreichen.

9. Meine finanzielle Situation hat sich seit der letzten Steuererklärung verändert (Studium, Verringerung des Einkommens usw.). Was muss ich tun, damit mein Recht auf Prämienverbilligungen erneut geprüft wird?

Wenn die Veränderung Ihrer finanziellen Situation eine wesentliche und dauernde Verringerung von mehr als 30% Ihres massgebenden Einkommens bedeutet, müssen Sie bis spätestens am 31. Dezember 2021 bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avvs.ch unter Prämienverbilligung (IPV) / Formulare) ein persönliches Gesuch einreichen und eine Kopie Ihrer Steuererklärung 2020 beilegen.

10. Meine finanzielle Situation hat sich im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19 Pandemiebeschränkungen erheblich verschlechtert. Was muss ich tun, damit mein Recht auf Prämienverbilligungen erneut geprüft wird?

Sie können eine Neubewertung ihres Anspruchs auf Subventionen auf der Grundlage ihres 2020 massgebenden Einkommens beantragen, sofern dieses um 30% niedriger ist als jenes von 2019. Dann müssen Sie bis spätestens am 31. Dezember 2021 bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avvs.ch unter Prämienverbilligung (IPV) / Formulare) ein persönliches Gesuch einreichen und eine Kopie Ihrer Steuererklärung 2020 beilegen.

11. Meine finanzielle Situation hat sich verbessert. Muss ich das melden?

Personen, die aufgrund von Änderungen des Zivilstandes, Tod oder anderen wichtigen Änderungen in ihrem Einkommen (Student hat sein Studium beendet) kein Recht mehr auf Prämienverbilligungen für das Jahr 2020 haben, müssen dies bis spätestens am 31. Dezember 2021 der Ausgleichskasse des Kantons Wallis (www.avvs.ch) mitteilen.

Achtung !

Studenten (oder Lehrlinge) müssen die Ausgleichskasse des Kantons Wallis über eine Veränderung ihrer ökonomischen Situation informieren. Ansonsten wird von den Studenten (oder Lehrlingen) die Rückerstattung der zu Unrecht erhaltenen Prämienverbilligungen gefordert.